

# ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



(federführend 2016)



Städtetag Schleswig-Holstein • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Wirtschaftsausschuss  
Herrn Vorsitzenden Christopher Vogt  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Telefon: 0431 570050-30  
Telefax: 0431 570050-35  
eMail: [info@staedteverband-sh.de](mailto:info@staedteverband-sh.de)

per Mail: [wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de)

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/5908

Unser Zeichen: 32.25.10/32.20.04 ze  
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 12.04.2016

## **Keine Zentralisierung der Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde (EGB) für Großraum- und Schwerverkehre**

Antrag der Fraktionen von FDP und CDU (LT-Drs. 18/3408 (neu))

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Vogt,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände bedankt sich für die Gelegenheit, zum o.g. Antrag Stellung nehmen zu können.

Bereits im Jahr 2015 hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände im Rahmen einer Anhörung zur Änderung der Landesverordnung über die zuständigen Behörden und Stellen nach dem Straßenverkehrsrecht gegenüber dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein ausführlich Stellung genommen. Wir haben uns ausdrücklich gegen den Vorschlag ausgesprochen, zukünftig nicht mehr die Kreise und kreisfreien Städte, sondern den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) als zentrale Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde (EGB) für Großraum und Schwertransporte zuständig zu erklären.

**Städteverband Schleswig-Holstein**  
Tel.: 0431 570050-30  
Fax: 0431 570050-35  
eMail: [info@staedteverband-sh.de](mailto:info@staedteverband-sh.de)  
<http://www.staedteverband-sh.de>

**Schleswig-Holsteinischer Landkreistag**  
Tel.: 0431 570050-10  
Fax: 0431 570050-20  
eMail: [info@sh-landkreistag.de](mailto:info@sh-landkreistag.de)  
<http://www.sh-landkreistag.de>

**Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag**  
Tel.: 0431 570050-50  
Fax: 0431 570050-54  
eMail: [info@shgt.de](mailto:info@shgt.de)  
<http://www.shgt.de>

Wir stellen voran, dass eine Zentralisierung dem Gedanken der Bürgernähe widersprechen würde. Es werden zwar viele Anträge über das Online-Verfahren VEMAGS gestellt, jedoch viele Anträge auch schriftlich auf dem „kurzen Weg“ eingereicht. Hierbei werden die Antragsteller auch hinsichtlich der Fahrtwege zumindest innerhalb des Kreises beraten, was aufgrund der Ortskenntnisse Sinn macht. Bei einer Zentralisierung und fehlender Ortskenntnis würden nicht geeignete Straßen erst in den eingeleiteten Anhörungen auffallen, was zu unnötigem Verwaltungsaufwand führen würde. Zudem würde bei einer Übertragung dieser Aufwand bestehen bleiben, er wäre jedoch nicht mehr durch Gebühreneinnahmen abgedeckt.

Eine genaue Analyse der Argumente des LRH, die zu dem Entwurf einer Änderung der Zuständigkeitsverordnung herangezogen wurden, zeigt, dass eine Zentralisierung der Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde aus unserer Sicht nicht schlüssig begründet ist und zudem zu erheblichen Nachteilen für Kreise und kreisfreie Städte und ihre Kunden führt. Dazu tragen wir folgendes vor:

1. „Das Genehmigungsverfahren ist durch die regionalen Zuständigkeiten und vieler Beteiligte entlang der jeweiligen Fahrtstrecke bundes- und landesweit aufwändig.“

Durch die Verlagerung der Zuständigkeit für die Erlaubnis- und Genehmigungserteilung verringert sich die Anzahl der zu beteiligenden Behörden (Verkehrsbehörden und Straßenbaulastträger) nicht.

Um bereits jetzt eine schnelle Beteiligung aller Institutionen zu gewährleisten, wird seit Jahren das Softwareprogramm VEMAGS (Verfahrensmanagement für Großraum- und Schwervertransporte) genutzt. In das Verfahren eingebunden sind neben den betroffenen EGBn auch die Anhörungsbehörden der Bundesländer, der Polizei, die Straßenverkehrsbehörden, die Straßenbaulastträger, die Antragsteller und weitere Stellen.

2. „Der LBV-SH ist in fast allen Anhörungen beteiligt.“

Da einige Kreise auch Transporte genehmigen, die außerhalb Schleswig-Holsteins durchgeführt werden, stimmt diese Aussage nur bedingt.

Größtenteils resultieren die hier bearbeiteten Anträge von nicht in Schleswig-Holstein ansässigen Firmen, die sich aufgrund der guten, schnellen und zuverlässigen Dienstleistung der Kreise und kreisfreien Städte hier angesiedelt haben.

Der Anteil z.B. der Dithmarscher Firmen beträgt in diesem Fall ca. 11 %.

3. „Durch die zentrale EGB steht der Personalmehraufwand Personaleinsparungen bei den Kreisen und kreisfreien Städten gegenüber.“

In der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Dithmarschen bearbeiten z.B. 5 Vollzeitkräfte die Anhörungs- und Genehmigungsverfahren im Großraum- und Schwerverkehr, in der Hansestadt Lübeck 2 Vollzeitkräfte. Die Personalkosten sind durch die Gebührenkalkulation gedeckt.

Zukünftig sollen die Straßenverkehrsbehörden weiterhin in das Verfahren eingebunden werden. Die Ermittlung des Arbeitszeitaufwandes für die noch längstens drei Jahre laufenden Genehmigungsverfahren und die Beteiligung im Rahmen der unbegrenzten Anhörungen ist derzeit nicht möglich. Dem hier entstehenden Personalkostenaufwand steht nach der Zentralisierung **kein Ertrag** gegenüber. **Die Zuständigkeitsverlagerung wird zu ungedeckten Kosten und zu einem langfristigen Personalabbau ohne Aufgabenabbau auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte führen.**

4. „Verkürzte Bearbeitungszeiten kommen den Antragstellern zugute.“

Gemäß Nr. 1 zu Ziffer V der Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 3 der Straßenverkehrs-Ordnung erfordert die Bearbeitungszeit in der Regel zwei Wochen, bei statischer Nachrechnung von Brückenbauwerken sind längere Fristen erforderlich.

Wie der LRH ist seiner Prüfungsmitteilung bereits feststellt, entspricht die Frist aufgrund der Einführung von VEMAGS nicht mehr den heutigen kürzeren Bearbeitungszeiten. Die Bearbeitungszeiten werden sich zukünftig nicht wegen der zu beteiligenden Behörden weiter verkürzen.

5. „Die Antragsteller haben nur noch einen Ansprechpartner.“

Über VEMAGS können die Antragsteller jederzeit und aktuell den Stand ihres Antrages nachvollziehen. Außerdem haben die Kunden bei vielen Kreisen und kreisfreien Städte feste Ansprechpartner/innen, die die Firmen in der Antragsbearbeitung unterstützen.

6. „Die Kreise entledigen sich kleinteiliger Aufgaben, für die sie geschultes Personal und Technik vorhalten müssen.“

Das Genehmigungsverfahren ist in vielen Kreisen und kreisfreien Städten keine kleinteilige Aufgabe, sondern klassisches Antragsverfahren, wie in anderen Rechtsgebieten auch. Im Kreis Dithmarschen wurden

2013	6.741,
2014	9.241
2015	5.949

in der Hansestadt Lübeck

2012	1 184
2013	1 347
2014	1 218
2015	0 774 (Stand 15.08.15)

Genehmigungen erteilt. Auch wenn der LRH darauf hinweist, dass der Antragsanfall erheblichen Schwankungen unterliegt, weisen die Fallzahlen zumindest beim Kreis Dithmarschen und der Hansestadt Lübeck seit 2008 ununterbrochen steigende Tendenz auf. Diese Tendenz ist auch in anderen Kreisen anzutreffen.

7. „Die Kreise brauchen für die statische Berechnung einzelner Brücken kein Ingenieurbüro einzuschalten und sparen Kosten.“

Der Kreis Dithmarschen beispielsweise hat bislang in keinem einzigen Fall ein Ingenieurbüro eingeschaltet. Die statischen Berechnungen wurden durch den LBV-SH vorgenommen. Ein Kostenaufwand wurde nicht geltend gemacht. In der Hansestadt Lübeck sind derartige Fälle durchaus üblich (jährlich durchschnittlich 60.000 €).

In anderen Bundesländern werden Negativlisten zur Befahrbarkeit von Brückenbauwerken erstellt. Das Erstellen von Negativlisten oder eines Negativkataloges wird laut Prüfungsmitteilung des LRH vom LBV-SH nicht favorisiert.

8. „Fachlich einwandfreie Brückenberechnungen sind durch die Fachkompetenz im LBV-SH gewährleistet.“

Die Brückenberechnungen wurden bisher ohne Kostenaufwand beim LBV-SH vorgenommen. Dem Prüfungsbericht des LRH ist zu entnehmen, dass eine VEMAGS-Erweiterung ermöglicht, alle Ingenieurbauwerke auf der Fahrstrecke zu berechnen, mit dem Ziel, eine Aussage über die Befahrbarkeit zu erhalten. Erforderliche Auflagen für das Bauwerk werden gleichzeitig erstellt.

9. „Die Auflagenerteilung wäre einheitlich, wenn die statische Berechnung über vereinheitlichte Berechnungen erfolgt.“

Die Auflagen des Landes bzw. der Brückenabteilung werden in die Antragsgenehmigung übernommen. Wenn eine Vereinheitlichung möglich ist, könnte dies bereits jetzt umgesetzt werden. Eine Veränderung der Zuständigkeiten ist hierfür nicht erforderlich.

10. „Die Zentralisierung führt zu einer einheitlichen Rechtsanwendung. Es kann ein einheitlicher Bewertungsmaßstab angewandt werden.“

Die Einheitlichkeit, soweit möglich, kann auch auf andere Weise, z. B. durch regelmäßige Informationen der Fachaufsicht, durch regelmäßig stattfindende Dienstbesprechungen oder durch Erstellen eines Leitfadens sichergestellt werden. Ähnliches wird bereits durch den Leitfaden zur Genehmigung von Radtouren oder die Handlungsanweisung für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot im Rahmen des Güterkraftverkehrs praktiziert.

11. „Es werden einheitliche Gebühren festgesetzt.“

Die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) in Verbindung mit der Anlage, dem Gebührentarif für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebTSt) sieht in der Gebühren-Nr. 263 einen Gebührenrahmen in Höhe von 10,20 bis 767,00 € vor.

Die Kriterien für die Gebührenkalkulation sind der GebOSt zu entnehmen. Wie der LRH richtig ausführt, hängt der tatsächliche Aufwand in der Genehmigungsbehörde in einem starken Maß vom Personaleinsatz und den Organisationsstrukturen ab.

Die Gebührensätze sind den tatsächlichen Gegebenheiten (Struktur des Genehmigungsverfahrens sowie die VEMAGS-Nutzung) angepasst worden und berücksichtigen auch den finanziellen Aufwand zur Leistungserstellung.

Der LRH hat in seiner Prüfungsmitteilung 2011 für den Prüfungszeitraum 2007 bis 2010 angeregt, die Gebührensituation dahingehend zu verbessern, dass die beteiligten EGBn sowie der LBV-SH unter Federführung des Verkehrsministeriums landeseinheitliche Gebühren erarbeiten. Die Arbeitsgemeinschaft der KLV unterstützt diesen Vorschlag.

12. „Das eingesetzte Personal im LBV-SH ist spezialisiert, weil es ausschließlich für diesen Aufgabenbereich zuständig ist.“

Diese Feststellung trifft ebenfalls auf das bei vielen Kreisen und kreisfreien Städten eingesetzte Personal zu.

13. „Die Kosten, die dem LBV-SH als Anhörungsbehörde entstehen, werden von keiner Seite erstattet.“

Nach der beabsichtigten Einführung der zentralen EGB, trifft dies auch auf die Straßenverkehrsbehörden zu. Deren Kosten stehen dann auch keine Einnahmen gegenüber.

14. „Der LBV-SH trägt allein den Landesanteil an den Betriebs- und Entwicklungskosten des bundesweit eingesetzten, internetbasierten Programms VEMAGS.“

Bund und Länder haben sich seinerzeit geeinigt, das Verfahren zu finanzieren. Die Benutzung des VEMAGS-Moduls ist für alle Behörden kostenfrei. Die jährlichen Betriebskosten von circa 40.000 € trägt das Land Schleswig-Holstein. Alle Beteiligten haben ein Interesse an der Nutzung von VEMAGS. Die Entscheidung, diese Kosten auf die Antragsteller zu übertragen, wurde bisher seitens des LBV-SH nicht getroffen.

Die Kosten könnten über eine Auslagenerhebung, wie z. B. in NRW auch, von den Antragstellern refinanziert werden.

15. „Mit der Schaffung einer zentralen EGB würden die Kreise und kreisfreien Städte ihre Gebühreneinnahmen zu Gunsten des Landes verlieren, blieben allerdings grundsätzlich weiterhin anzuhörende Behörde, mit deutlich geringerem Aufwand.“

Größtenteils werden die Anträge über VEMAGS bearbeitet. Die elektronische Antragstellung über VEMAGS ist nicht zwingend vorgeschrieben. Die Erlaubnis für „Selbstfahrende Arbeitsmaschinen“ in der Landwirtschaft, wie z. B. Mähdrescher, Rübenernter, Feldhäcksler, etc.,

wird häufig in herkömmlicher Form vor Ort beantragt. Nicht nur für „dezentrale Kunden“ (z. B. Landwirte, Lohnunternehmen, Tiefbaufirmen, etc.) bedeutet die Zentralisierung Einbußen in der Betreuung und im Service vor Ort. Kunden, die ihre Fahrzeuge in der Zulassungsstelle anmelden, nutzen die räumliche Nähe, um die schriftlichen Anträgen für die Fahrten des Großraum- und Schwerverkehrs in der Straßenverkehrsbehörde genehmigen zu lassen.

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Entwurfes der Landesverordnung war eine Übergangsregelung vorgesehen. Für die Erteilung von Erlaubnissen nach § 29 Abs. 3 StVO und Ausnahme genehmigungen nach § 46 Abs. 1 Nr. 2 und Nummer 5 StVO, die vor dem Inkrafttreten von Artikel 2 der Verordnung beantragt wurden, bestimmt sich die Zuständigkeit nach den bisherigen Vorschriften. Dieses hat zur Folge, dass die bisher erteilten Genehmigungen weiterhin bis zum Ende der Laufzeit der Genehmigungen (max. drei Jahre) in der Bearbeitung der Kreise und kreisfreien Städte verbleiben.

Übergangsweise ist auch weiterhin ein Personalbestand für folgendes vorzuhalten:

- die Bearbeitung der über den 31.12.2015 hinaus gültigen Genehmigungen (max. Laufzeit von 3 Jahren) und
- zusätzlich für die weitere Beteiligung im Anhörungsverfahren.

**Der noch verbleibende Personalkostenaufwand ist wegen Wegfalls der Gebühren nicht mehr kostendeckend und wird zum Zuschussbedarf.**

Aus Sicht der Kreise und kreisfreien Städte ist dieser Einnahmeausfall nicht hinnehmbar und vom Land auszugleichen.

Darüber hinaus wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Aufgabenverlagerung führt nicht zu einer Stärkung der regionalen Wirtschaftsräume. Bei weiteren Standortnachteilen für die Unternehmen und Dienstleister droht durch diese eine Verlagerung des Betriebssitzes außerhalb von Schleswig-Holstein und führt zu weiteren Attraktivitäts- und Wertschöpfungsverlusten auch im Bereich des Güterkraftverkehrs.

### **Fazit:**

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände lehnt daher eine Zentralisierung des Genehmigungsverfahrens ausdrücklich ab.

Alternativ ist die Beibehaltung der Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte im Sinne eines Optionsmodells möglich. Den Genehmigungsbehörden wäre es freigestellt, die Aufgabe dem Land oder einer anderen Genehmigungsbehörde zu übertragen. Dieses bietet die Möglichkeit, Kooperationen weiter auszubauen.

Um einen Beitrag zur Kostendeckung im Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren für die beim LBV-SH zuständigen Dezernate zu ermöglichen, käme auch die Erhebung einer Gebühr vom Antragsteller für den Personalaufwand in Betracht, die dem LBV-SH erstattet wird.

Als Vorteilsausgleich für die Nutzung von VEMAGS könnte zusätzlich eine Genehmigungspauschale vom LBV-SH geltend gemacht werden. Nach Auskunft des LBV-SH zahlt das Land zur Finanzierung des Portals VEMAGS pro Genehmigung 15,00 € (insgesamt rd. 40.000 €/Jahr).

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Claudia Zempel

Dezernentin